



Villeroy & Boch

1748

**Ergänzung der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG
der Villeroy & Boch AG**

(Ergänzung vom 09.05.2016)

Vorstand und Aufsichtsrat der Villeroy & Boch AG haben am 27. November 2015 nach § 161 AktG eine Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung in der Fassung vom 24. Juni 2014 bzw. ab deren Geltung der Fassung des Kodex vom 5. Mai 2015 abgegeben, die nunmehr in einem Punkt zu ergänzen ist:

Ziffer 4.2.3 Absatz 4 des Kodex:

Ein Vorstandsanstellungsvertrag sieht vor, dass in bestimmten Fällen der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit entgegen Ziffer 4.2.3 Absatz 4 des Kodex die teilweise Abgeltung der Vertragsrestlaufzeit auf zwei Jahreszielvergütungen (ohne Nebenleistungen) begrenzt ist.

Der Aufsichtsrat ist der Meinung, dass mit dieser Regelung eine angemessene und praktikable Bestimmung des Abfindungs-Cap erreicht wird, weil bei der Berechnung sowohl in der Vergangenheit liegende Sondereffekte als auch künftige nur schwer prognostizierbare positive oder negative Entwicklungen außer Betracht gelassen werden.

D-66693 Mettlach, im Mai 2016

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Frank Göring
Vorsitzender des Vorstands

Wendelin von Boch-Galhau
Vorsitzender des Aufsichtsrats

**Abfindungs-Cap in
Vorstandsverträgen**